

Leitfaden zum Umgang mit gerodeten Rebflächen

Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung (IWO4) und Sachgebiet Weinrecht (RS2), LWG

Wurde die Entscheidung getroffen, eine Rebfläche zu roden, stehen mehrere Entscheidungen an:

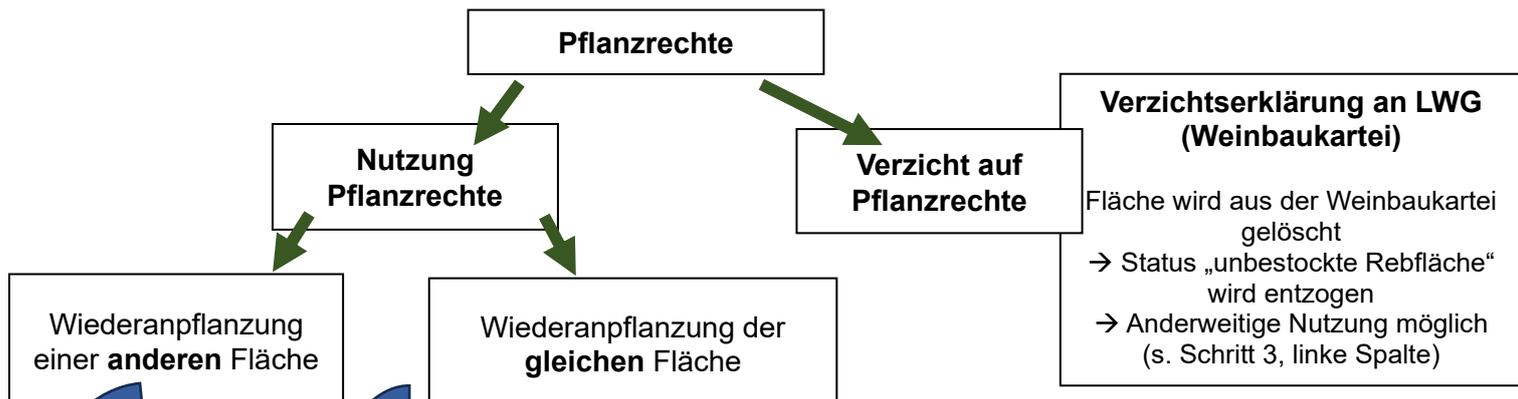
- Was geschieht mit den Pflanzrechten?
- Soll die Fläche nur zeitweise aus der Nutzung genommen werden, um ggf. wieder neu anzupflanzen oder wird die Fläche dauerhaft stillgelegt?
- Wie kann das Flächenpotenzial während der Nichtnutzung sinnvoll ausgeschöpft werden?

1. Schritt: Entscheidung über die Aufgabe der weinbaulichen Nutzung



* Entfernung aller Stöcke inkl. der gesamten Wurzelstange!

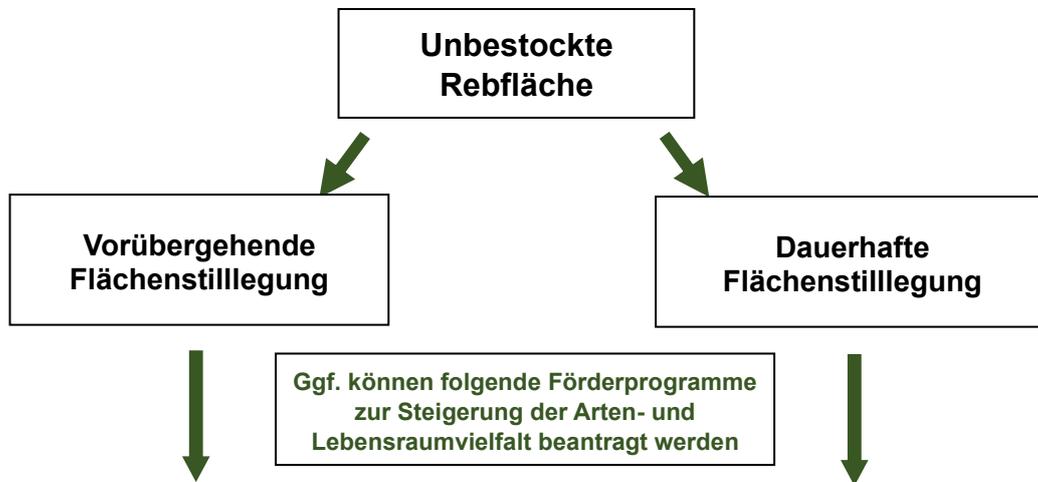
2. Schritt: Entscheidung über die Pflanzrechte



Beispiele zum zeitlichen Ablauf bei Nutzung der Pflanzrechte:



3. Schritt: Entscheidung über weitere Nutzung der Fläche



KULAP (Kulturlandschaftsprogramm): läuft 5 Jahre

- K52: Wildpflanzenmischung
- K56: mehrjährige Blümmischungen (zertifizierte Qualitätsmischungen)

VNP (Vertragsnaturschutzprogramm): förderfähig ab 0,1 ha Flächengröße

- G11: extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter
- Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen

Landesbund für Vogelschutz (LBV) - Feldhamsterprogramm Förderfähig, wenn Fläche in Schutzkulisse* liegt

- Flächenbereitstellung Feldhamsterinseln (vierjährig)
- Feldhamsterprogramm Ernteverzichtstreifen (einjährig)

KULAP (Kulturlandschaftsprogramm): läuft 5 Jahre

- K58: Umwandlung in Dauergrünland (mit Kombinationsmöglichkeiten)
- Investive Maßnahmen
I88: Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

VNP (Vertragsnaturschutzprogramm): förderfähig ab 0,1 ha Flächengröße

- G20: Umwandlung von Ackerland in Grünland mit Kombinationsmöglichkeiten und Zusatzleistungen

Förderprogramm FlurNatur (Amt für Ländliche Entwicklung

- Flächenbereitstellung
Landschaftselemente, Dauerflächen

Förderprogramm Streuobst für Alle (Amt für Ländliche Entwicklung

- mind. 10, max. 100 Hochstammbäume pro Antrag

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die unbestockte Rebfläche zu Dauergrünland (DG) werden kann, wenn nach 5 Zähljahren die Fläche nicht umgebrochen wurde. Bis dahin hat die Fläche den Status „Ackerland (AL)“.

Bei Interesse und Fragen zu den einzelnen Förderprogrammen wenden Sie sich bitte unbedingt an das zuständige AELF oder die LWG (Arbeitsbereich Förderung (IWO4)), da die Förderprogramme teilweise einen unterschiedlichen Umgang mit der Fläche, z.B. in Form der Bearbeitung oder Pflege, erfordern.